

**Öffentlicher Auftrag**  
**(Betrauungsakt)**  
**der Stadt Friedrichshafen**  
(nachfolgend „Stadt“)

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (bekanntgegeben unter Az. 2025/2630, ABl. EU Nr. L/1 vom 19. Dezember 2025)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111 EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L318/17 vom 17. November 2006)

gegenüber der

AMEOS Krankenhausgesellschaft Friedrichshafen GmbH

(nachfolgend „Betreibergesellschaft“)

## **§ 1**

### **Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid**

- (1) Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (2) Die Betreibergesellschaft betreibt ein Krankenhaus in Friedrichshafen. Dieses ist auf Grundlage des Änderungsfeststellungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. März 2019 (Az. 23-3/5443.435.3.2) in Abänderung des Feststellungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. August 2017 (Az. 23-3/5443.435.3.2) mit insgesamt 370 Betten in den Fachabteilungen (i.) Allgemeinheilkunde, (ii.) Chirurgie, (iii.) Frauenheilkunde und Geburtshilfe, (iv.) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, (v.) Innere Medizin, (vi.) Kinder- und Jugendendmedizin, (vii.) Neurologie und (viii.) Urologie in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.
- (3) Die Betreibergesellschaft hat das Krankenhaus auf Grundlage eines Investorenverfahrens zum Erwerb des bestehenden Krankenhauses aus der Eigenverwaltung gemäß § 270 InsO sowie auf Grundlage eines Verfahrens des Landkreises zur möglichen Unterstützung von potentiellen strategischen Partnern bei der Übernahme der Krankenhausversorgung der bestehenden Krankenhäuser in Friedrichshafen und Tettngang übernommen.
- (4) Da die Krankenhäuser im Bodenseekreis in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen sind, besteht eine Betriebspflicht. Daher ist es erforderlich, dass der Landkreis Bodenseekreis die Betreibergesellschaft mit der Sicherstellung der bedarfsgerechten medizinischen Versorgung betraut, aber auch die Stadt Friedrichshafen die Betreibergesellschaft betraut, weil sie Mitunterstützungsleistungen gewährt. Die Betrauung durch die Stadt Friedrichshafen (nachfolgend „Stadt“) erfolgt mittels des vorliegenden Betrauungsakts.
- (5) Eine Betrauung auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist EU-beihilferechtlich nur erforderlich, soweit die Betreibergesellschaft von dem Landkreis Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erhält. Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI haben nicht den Charakter einer Beihilfe, wenn sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Da solche Auswirkungen nicht ersichtlich sind und der Beihilfecharakter der Ausgleichszahlungen an die Betreibergesellschaft daher ausgeschlossen werden kann, erfolgt die vorliegende Betrauung im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss rein vorsorglich.
- (6) Parallel erfolgt eine Betrauung der Betreibergesellschaft vorsorglich durch den Landkreis Bodenseekreis in Bezug auf die Sicherstellung der dortigen Krankenhausversorgung. Durch die parallelen Betrauungen soll der medizinische Versorgungsansatz unter dem Dach der Betreibergesellschaft sichergestellt werden.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt betraut die Betreibergesellschaft mit der bedarfsgerechten sowie medizinisch zweckmäßigen Krankenhausversorgung der Bevölkerung nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.

Die medizinischen Leistungen und die Krankenhausversorgung der Betreibergesellschaft müssen die ambulante, teil- und vollstationäre Versorgung auf einem Niveau erbringen, welche nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig ist. Die Betrauung umfasst insbesondere die Erbringung nachstehender DAWI:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhäusern behandelten Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung in den bedarfsplanerisch festgelegten medizinischen Abteilungen der Krankenhäuser einschließlich aller zugehörigen Einzelleistungen.

2. Notfalldienste, insbesondere:

- umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser notwendigen Berufen.

(2) Daneben erbringt die Betreibergesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen und die nicht mit den Ausgleichsleistungen des Landkreises nach § 3 finanziert werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere:

- orthopädische und radiologische Leistungen außerhalb der Notfallversorgung,
- Essenslieferungen an Dritte,
- Nicht medizinisch indizierte ästhetisch-chirurgische Eingriffe,
- Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiserversorgung etc.),
- Teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte,
- Vermietung von Praxisräumen.

(3) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Mai 2036 (10 Jahre).

(4) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden. Soweit die in Absatz 1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Stadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

### § 3

#### **Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der DAWI durch die Betreibergesellschaft erforderlich, gewährt die Stadt der Betreibergesellschaft Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Einzelheiten sind in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung vom 6. Mai 2026 geregelt. Aus dieser Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung ergeben sich insbesondere folgende Ausgleichsleistungen der Stadt (nach Maßgabe der dortigen Regelungen):
  - die Gewährung von Zuwendungen und finanziellen Unterstützungsmitteln, insbesondere die Gewährung von Zuschüssen zu Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüsse für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen und für die Beschaffung von medizinischen Großgeräten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Betreibergesellschaft auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Maßgeblich für die Leistungen der Stadt sind die Regelungen in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung. Die Leistungen der Stadt nach Absatz 1 gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 6 des Freistellungsbeschlusses.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen der Stadt ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Betreibergesellschaft und den Regelungen der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung.
- (4) Ausgleichsleistungen, die in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung nicht angelegt sind, werden von der Stadt nicht gewährt.
- (5) Soweit Kosten auf sonstige Tätigkeiten entfallen, die keine DAWI nach § 2 Abs. 1 darstellen, werden diese nicht ausgeglichen.
- (6) Soweit die Betreibergesellschaft Leistungen erbringt, die keine DAWI nach § 2 Abs. 1 darstellen, muss sie diese Leistungen getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Betreibergesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die den Trennungsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses eindeutig bestimmt sein. Sie sind grundsätzlich erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über diese Grundsätze sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere mit Blick auf die Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf mehr als eine Tätigkeit entfallen. Die Betreibergesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

**§ 4**  
**Vermeidung einer Überkompensation**  
**(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Betreibergesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 entstehen, führt die Betreibergesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss sowie durch die gemäß § 3 Abs. 6 aufzustellende und unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfende Trennungsrechnung.
- (2) Liegt eine Überkompensation vor, fordert die Stadt die Betreibergesellschaft zur Rückzahlung der Überkompensation auf oder verrechnet diese mit fälligen Zahlungen an die Betreibergesellschaft. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann dieser Ausgleich auf die nächsten Prüfungszeitraum übertragen und dort vom Ausgleich abgezogen werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen, Transparenz**  
**(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Stadt ist unter den in Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben über Beihilfen von mehr als 1 Mio. EUR pro Unternehmen und DAWI im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister zu erfassen und zu veröffentlichen. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Januar 2028. Die Betreibergesellschaft wird der Stadt auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese einer möglichen Verpflichtung ab dem Jahr 2028 zur Erfassung von Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI in einem Zentralregister nach Art. 8 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann

**§ 6**  
**Anpassungsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann von der Stadt jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

## § 7

### Hinweis auf Grundlagenbeschluss / Verantwortliche Stellen

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 11. Mai 2026 beschlossen.
- (2) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen. Zuständige Stelle auf Seiten der Betreibergesellschaft ist die jeweilige Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Friedrichshafen, den [Datum] 2026

Simon Blümcke  
Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen

**Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der AMEOS Krankenhausgesellschaft  
Friedrichshafen GmbH (Betreibergesellschaft)**

Die Geschäftsführung der AMEOS Krankenhausgesellschaft Friedrichshafen GmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer